

Teil I

1. Landegebühren, Startgebühren

1.1 Für Landungen von motorgetriebenen Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer eine Landegebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten. Die Landegebühr wird mit der Landung fällig und ist grundsätzlich sofort in bar zu entrichten. Andere Zahlungsweisen sind auf Antrag möglich und vorab mit dem Flugplatzbetreiber zu vereinbaren. In Fällen, in denen der Flughafenbetreiber den Schuldner ermitteln muss, hat dieser die Kosten des damit verbundenen Aufwandes, mindestens jedoch 39,50 € zusätzlich zu tragen.

1.2 Die Landegebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) gesondert zu entrichten.

1.3 Für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende Motorsegler und Luftsportgeräte bemessen sich die Landegebühren nach dem eingetragenen Höchstabfluggewicht.

1.4 Bei wiederholten **Durchstartübungen**, ohne Bodenberührung, erhebt die Flugplatzgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 50% der regulären Landegebühr.

1.5 Für **Schwebeflüge von Drehflüglern**, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird je angefangener 10 Minuten ein Entgelt in Höhe einer Landegebühr erhoben.

1.6 Ermäßigte **lärmdifferenzierte Landegebühren**, gemäß der Lärmkategorien A und B, werden gewährt für:

Lärmkategorie A: Luftfahrzeuge, die den erhöhten Schallschutzanforderungen der Landeplatzlärmschutzverordnung (LLV) entsprechen, sowie für Luftsportgeräte.

Lärmkategorie B: Luftfahrzeuge bei denen durch technische Umrüstung eine Geräuschminderung erreicht worden ist.

Lärmkategorie C: Die Lärmkategorie C entspricht dem Grundentgelt. Für Luftfahrzeuge, bei denen die Lärmkategorie nicht nachgewiesen werden kann, ist die höchste Landegebühr in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.

Für die Berücksichtigung der ermäßigten Landegebühr ist ein in- oder ausländisches Lärmzeugnis mit vergleichbaren Unterlagen einer Zulassungsbehörde spätestens vor dem, nach der Landung folgenden, Start nachzuweisen. Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen wer-

den kann, ist das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten. Die Flugplatzgesellschaft behält sich weitere Ermäßigungen vor.

1.7 Bei einer **Sicherheits- oder Notlandung** ist keine Landegebühr zu entrichten.

1.8 Bei **Dienstflügen** einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landegebühren zu entrichten, wenn eine Dienstflugbescheinigung der Luftfahrtbehörde vorgelegt wird.

1.9 Für Starts von Segelflugzeugen haben deren Halter oder Führer eine Startgebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzbetreiber zu entrichten. Für **Segelflugzeuge** beträgt die Gebühr pro Start für einen Piloten mit der Lizenz - C (Glider) 3,50 € zzgl. MwSt. und für einen Flugschüler 1,55 € zzgl. MwSt.

1.10 Für **Ballone** beträgt die Gebühr pro Start 21,50 € zzgl. MwSt.

1.11 Innerhalb der **gebührenpflichtigen PPR - Zeiten** von 6:00 - 8:00 Uhr (Ortszeit) und von 20:30 Uhr - 22:00 Uhr (Ortszeit) werden für jeden Start bzw. für jede Landung eine Gebühr gemäß Landegebührentabelle und je angefangener Stunde eine Bereitschaftsgebühr von EUR 85,00 netto erhoben:

1.12 Landegebühren

Die Landegebühren betragen (zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer):

Höchstabfluggewicht	Lärmkategorie C ohne Schallschutz	Lärmkategorie B mittlerer Schallschutz	Lärmkategorie A erhöhter Schallschutz
kg	EUR netto	EUR netto	EUR netto
bis 1000	12,10 €	7,53 €	4,45 €
1001-1200	14,42 €	9,01 €	5,30 €
1201-1400	21,73 €	13,57 €	7,95 €
1401-2000	37,10 €	23,21 €	13,68 €
2001-3000	59,15 €	36,99 €	21,73 €
je weit. angef. 1000	21,84 €	13,68 €	8,06 €

zzgl. MwSt.

2. Abstellgebühren

2.1 Für das Abstellen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer Abstellgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zu entrichten. Die Abstellgebühr ist spätestens vor dem nächsten Start zu entrichten.

2.2 Die Abstellgebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) gesondert zu entrichten.

2.3 Der Zeitraum für die Berechnung der Abstellgebühr beginnt 4 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeuges bzw. 4 Stunden nach Beendigung seiner Hallenunterstellung. Eine Abstellung über Nacht bedarf der Genehmigung durch die Flugplatzgesellschaft.

2.4 Für die Flugplatzgesellschaft besteht keine Verwahrungspflicht. Eine Haftung für Schäden durch Dritte oder durch höhere Gewalt wird grundsätzlich ausgeschlossen.

2.5 Für Luftfahrzeuge bemisst sich die Abstellgebühr nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht.

2.6 Die Abstellgebühren betragen (zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer):

Höchstabfluggewicht	Tagesabstellungen je Tag netto	Monatsabstellung je Monat netto
bis 1000 kg	4,00 €	60,00 €
je weit. angef. 1000kg	3,50 €	52,50 €

zzgl. MwSt.

3. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.06.2015 in Kraft und löst die Fassung vom 01.05.2012 ab.

Genehmigt gemäß §§ 43, 53 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO).

Bezirksregierung Düsseldorf, 12.05.2015

i.A.

gez.

Silke Dlugosch

Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH.

gez.

André Hümpel

- Geschäftsführer -